

FN ARBEITSHILFEN



ALLGEMEINE JUGENDARBEIT IM PFERDESPORT

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
Fédération Equestre Nationale (FN)

Stand: November 2006 FN-Abteilung Jugend

Gliederung

1. Definition Allgemeine Jugendarbeit
2. Checkliste für die Organisation kombinierter Lehrgänge
3. Zusammenstellung der Gesetzeslage
4. Definition und Gründung von Juniorteams
5. Mitarbeitergewinnung
6. Mögliche Seminarthemen
7. Erforderliche Strukturen/Plattformen (Musterjugendordnungen)
8. Liste möglicher Kooperationspartner
9. Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport (Organisationshinweise)
10. Leitfaden zur Organisation einer Jugendversammlung
11. Beschaffung von Haushalts- und Drittmitteln
12. Literaturhinweise

Impressum:

Arbeitskreis Allgemeine Jugendarbeit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht

Fédération Equestre Nationale (FN)

Abteilung Jugend

48229 Warendorf

Telefon: 02581/6362-135

Telefax: 02581/6362-403

Internet: www.pferd-aktuell.de

e-mail: mschierhoelter@fn-dokr.de

Vorwort

Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport

Die nachfolgende Sammlung von Informationen, Tipps und Anregungen wurde vom FN-Arbeitskreis Allgemeine Jugendarbeit zusammengetragen und soll allen Verantwortlichen für die Jugendarbeit in den Landesverbänden und den Vereinen als Arbeitshilfe dienen.

Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport ist viel mehr als nur die wöchentliche Reitstunde oder zum Beispiel der Turnierbesuch: Es geht auch darum, ehrenamtliches Interesse bei Jugendlichen zu wecken und zu fördern und gemeinsame außersportliche Erfahrungen und Fortbildungsangebote kennenzulernen. Und ganz nebenbei erleben die Jugendlichen dann auch Aspekte der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und Verantwortungsübernahme.

Viel Spaß bei der Umsetzung!

Warendorf, November 2006
FN - Abteilung Jugend

1. Allgemeine Jugendarbeit

1.1 Definition

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Jugendarbeit besagt, dass jungen Menschen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Angebote werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet, befähigen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und regen zu sozialem Engagement an. Der Deutsche Sportbund definiert Jugendarbeit im Sport als „Bildungsarbeit mit jungen Menschen, die auch über den sportpraktischen Bereich hinausgeht.“ Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport umfasst somit sämtliche Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, die der Integration, Kooperation und Persönlichkeitsentwicklung, Mitwirkung und Selbstbestimmung von Jugendlichen dienen. Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport ist von der rein sportlichen Förderung/dem Leistungssport abzugrenzen, hat aber stets einen Bezug zu allen Facetten des Pferdesports.

1.2 Warum braucht man Allgemeine Jugendarbeit?

- Allgemeine Jugendarbeit ist ein satzungsgemäßer Auftrag der Jugendordnung des Vereins
- Allgemeine Jugendarbeit ist ein Instrument der Personalentwicklung und sichert qualifizierten Nachwuchs (z.B. Sportassistenten, Vereinsvorstände)
- Allgemeine Jugendarbeit stärkt die Attraktivität des Vereins: Gewinnung neuer Mitglieder und positives Image durch Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzielle Fördermittel sind für Angebote Allgemeiner Jugendarbeit erhältlich (z.B. über die Landessportjugend).

1.3 Ziele der Allgemeinen Jugendarbeit

- Stärkung der Position der Jugend im Verein: eine aktive Jugend stärkt ihrerseits den Verein und ist das Potenzial der Zukunft
- Vermittlung einer möglichst vielseitigen Persönlichkeitsbildung, von Teamfähigkeit, Toleranz und sozialem Miteinander. Gleichstellung von Jugendlichen mit und ohne eigenem Pferd
- Integration von Nichtpferdesportlern/Nichtmitgliedern ins Vereinsleben
- Vergrößerung des Jungenanteils im Pferdesport durch spezielle Projekte („Jungs aufs Pferd“) oder Angebote nur für Mädchen
- Integration von Jugendlichen/Kindern, die aufgrund ihrer sozialen Lebenssituation nur schwer einen Zugang zum Pferd und zur Gemeinschaft finden
- Vermittlung von Freude am Pferd
- Förderung des WIR-Gefühls im Verein

1.4 Was hat die Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport zu bieten?

Der Pferdesport fördert Verantwortungsgefühl, Kooperationsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit. Der Begriff „Horsemanship“ mag sinnbildlich dafür stehen. Unser Sport bietet zahlreiche Möglichkeiten, sich mit Pferden und Menschen, mit Veranstaltungen und mit Öffentlichkeitsarbeit, mit Finanzierungskonzepten und mit organisatorischen Aufgaben auseinanderzusetzen und daran zu lernen. Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz sind nur einige der notwendigen Schlüsselqualifikationen, die sowohl in der Berufswelt als auch in Verbandsstrukturen notwendig sind, um gemeinsam voranzukommen.

Allgemeine Jugendarbeit verfügt über und entwickelt Methoden und Konzepte, Seminare und Lehrgänge, die das Ziel haben, solche Lernprozesse zu ermöglichen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote altersgerecht konzipiert sind und weder unter- noch überfordern.

Wie andere Sportarten auch, verknüpft die Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport ihre Bildungsangebote mit den Themen ihrer Sportart. In unserem Fall ist es besonderes naheliegend, dass es das Pferd ist. Das Pferd selbst ist „ein guter Pädagoge“ ist.

1.5 Wie kann Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport aussehen?

- Jugendsprecherarbeit
- Unterstützung der Jugendwarte in den Vereinen
- Gründung von Juniorteams auf Landesverbandsebene
- Spezifische Qualifizierungen für die Jugendarbeit im Pferdesport (Jugendleiterausbildung)
- Begegnungen mit anderen europäischen Gruppen, Partnervereinen im Ausland
- Kooperation mit sozialen Verbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit
- Gemeinschaftsangebote mit anderen Sportvereinen
- Nachmittagsbetreuung in Kooperation mit Schulen, Projekte rund um das Thema „Schulsport“
- Ferienfreizeiten
- Tagesausflüge
- Projektplanung: z.B. Organisation und Durchführung von Reitertagen, Hufeisen- und Basispass-Prüfungen, Allround-Wettbewerbe, Trail-Parcours, Reiterspiele, Einflecht-Wettbewerbe, Steckenpferd-Quadrille, Schnitzeljagd, Schulpferde-Cup etc.
- Grillabende, Feten

Mögliche Seminarthemen

- Tierschutz am Beispiel Pferd
- Natur und Umwelt
- Ethische Grundsätze
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung: Wie funktioniert das?
- Wie organisiere ich? (Projektmanagement)
- Orientierungsseminar über Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO)/ Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO)...)

- Kommunikation/Rhetorik
- Kreativseminar
- Kreativangebote
- Gestaltung einer Internetseite für den eigenen Verein
- Falltraining / Prävention
- Ernährungsfragen
- Interkulturelle Jugendarbeit / Migration
- Drogen-/Suchtprävention
- Jungen / Mädchen
- Selbstbehauptungstraining
- „Mein erstes Pferd“

Nähere Information auch auf Seite 24 / 25.

1.6 Ausbildungsmöglichkeiten / Qualifizierungen

Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der FN gibt es für Jugendliche im Pferdesport folgende Möglichkeiten der Ausbildung bzw. Qualifizierung:

- *Kombinierte Jugendleiterassistenten-Ausbildung (Juleica-Reiten oder Juleica-Voltigieren)*

Kinder und Jugendliche im Pferdesport werden von freiwillig engagierten MitarbeiterInnen betreut. Sie leiten freizeitpädagogische Angebote, führen Projekte durch, organisieren Ferienfreizeiten und unterstützen Jugendsprecher/innen. Dafür gibt es Qualifizierungen, die von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz) in allen Bundesländern angeboten werden und die zur Beantragung der bundesweit gültigen Jugendleitercard (Juleica) berechtigen.

Diese Fortbildungen können sehr gut mit den Ausbildungsangeboten gem. APO (z.B. Trainerassistent, Betrittführer) kombiniert werden (Juleica-Reiten, Juleica-Voltigieren). Durch die Verbindung von Pferdesport und Jugendarbeit kommen die kombinierten Angebote den Bedürfnissen junger engagierter Menschen entgegen und bieten einen sanften Einstieg in die ehrenamtliche Vereinstätigkeit. Sie liegen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Anforderungen unterhalb der DOSB-Trainerlizenz und DOSB-Jugendleiterlizenzausbildung.

Entsprechende Lehrgänge bieten die Landesverbände an, z.T. in Zusammenarbeit mit ihrem Landessportbund.

Fragen hierzu beantwortet die Abteilung Ausbildung der FN:

wweingarten@fn-dokr.de oder der zuständige Pferdesportverband (siehe Seite 37).

Weiterhin werden folgende Qualifizierungen zur Jugendausbildung von den Landessportbünden (Internetadressen Seite 36) angeboten:

- *Jungen und Mädchen in Bewegung*
- *Gruppenhelferausbildung*
- *Jugendleiter*
- *Übungsleiter*

1.7 Juleica

Der Besitz der Jugendleitercard ist mit vielen Vorteilen verbunden. Insbesondere dient sie der Legitimation gegenüber Erziehungsberechtigten und Einrichtungen sowie der Inanspruchnahme von Vergünstigungen, z.B. (je nach Länderregelung): Freistellung Erstattung von Verdienstausfall, Preisermäßigungen, Freie Nutzung der Medienstellen und Dienstleistungen. Den genauen Modus zur Beantragung der Card haben die Länder geregelt. (www.juleica.de)

1.8 Infos / Beratung

Unter folgenden Internetseiten kann man sich über Projekte informieren oder wichtige Infos nachlesen:

- www.ljr.de
- www.bildungsserver.de
- www.dsj.de

1.9 Mitglieder des FN-Arbeitskreis Allgemeine Jugendarbeit

- Gabriele Knisel-Eberhard / BAW knisel@wpsv.de
- Barbara Bonke / HAM barbara.bonke@hamburg.de
- Beate Schubert-Steen / HAM schubert-steen@t-online.de
- Martin Gollmann / RHL mg@psvr.de
- Beate Greifenberg / HAN beate.greifenberg@rv-han-hb.de
- Brigitte Hein / WEF hein@pv-muenster.de
- Nicole Schwarz / BBG schwarz@lpbb.de
- Doris Feihe / BAY doris.feihe@gmx.de
- Silvia Balduff / HES sbalduff@gmx.de
- Eva Lempa-Röller / FN elempa-roeller@fn-dokr.de
- Maria Schierhölter-Otte / FN mschierhoelter@fn-dokr.de

2. Checkliste für die Organisation kombinierter Lehrgänge

Die Inhalte der Ausbildung leiten sich aus der praktischen Jugendarbeit im Verein ab. Im Lehrgang bilden die pferdesportbezogenen Inhalte gem. APO (Trainerassistent, Berittführer) das praxisbezogene Lernfeld. Die weiterführenden pädagogischen Inhalte werden mit den Richtlinien in den jeweiligen Bundesländern abgestimmt. Ihre Vermittlung nimmt stets Bezug auf die Realität im Vereinsalltag.

2.1 Übersicht für die Organisation eines Lehrgangs Juleica und Trainerassistent

Ca. ½ bis 1 Jahr vor dem Lehrgang

1. Termin festlegen
2. Referenten einladen
3. Ausbildungsstätte festlegen
4. Zuschüsse beim Landessportbund, Kreis und Landesverband beantragen
5. Angebote für die Unterkunft einholen
6. Angebote über Hallennutzung und Boxenvermietung einholen
7. Kosten des Lehrgangs berechnen
8. Kosten der Unterbringung berechnen
9. Kalkulation von der Sportjugend und dem Landesverband genehmigen lassen
10. Studentafel erstellen und vom Landesverband genehmigen lassen
11. Lehrgangleiter festlegen

Ca. ½ Jahr vor dem Lehrgang

1. Ausschreibung erstellen
2. Informationsarbeit starten (Verbandszeitschrift, Tageszeitungen etc. informieren)
3. Betreuersteam und Termin für Team- und Teilnehmervorbereitung festlegen

Ca. ¼ Jahr vor dem Lehrgang

1. Bestätigung an die Teilnehmer senden
2. Transport organisieren und endgültig buchen
3. Pferdetransport (falls Schulpferde gestellt werden) organisieren, evtl. buchen
4. Abfahrtszeiten genau absprechen und den Teilnehmern bekannt geben
5. Unterkunft für Teilnehmer und eventuell Referenten endgültig buchen

Ca. 1 Monat vor dem Lehrgang

1. Anmeldeschluss – Ausnahmen?
2. Überprüfung der Eingänge der Lehrgangsgebühren und sonstigen Kosten wie Unterbringung, Verpflegung und Boxen
3. Packliste, Treffpunkt, Namensliste an Teilnehmer senden
4. Von jedem Teilnehmer einen Info-Bogen mit Notfalltelefonnummern etc. ausfüllen lassen
5. Kontrollanruf bei Transportunternehmen und Quartier
6. Kontrollanruf bei den Referenten

Ca. 1 Woche vor dem Lehrgang

1. Versicherung bei der Landessportjugend abschließen
2. Erste-Hilfe-Tasche zusammenstellen
3. Material zusammenstellen

Während des Lehrgangs

1. Täglich Teambesprechung ansetzen (Tagesauswertung/Programmplanung für den nächsten Tag)
2. Unfälle beim Verein und der Landessportjugend melden

Nach dem Lehrgang

Adressen der Teilnehmer an Landesverband weiterleiten, um diese für zukünftige Informationsschreiben für weitere Fortbildungen nutzen zu können.

Lehrgang

vom

bis

Woche

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
09:00 – 09:45							
09:50 – 10:35							
2. Frühstück							
10:50 – 11:35							
11:40 – 12:25							
Mittagspause							
13:30 – 14:15							
14:20 – 15:05							
Kaffeepause							
15:15 – 16:00							
16:05 – 16:50							
17:00 – 17:45							
17:50 – 18:35							

Lehrgang vom bis Woche

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
09:00 – 09:45	Aufgaben des Trainer-Assistenten	Aufgaben des Trainer-Assistenten	Reitlehre	Reitlehre	JuLeiKa	Reitlehre	JuLeiKa
09:50 – 10:35	Aufgaben des Trainer-Assistenten	Aufgaben des Trainer-Assistenten	Reitlehre	Reitlehre	JuLeiKa	Reitlehre	JuLeiKa
2. Frühstück							
10:50 – 11:35	JuLeiKa	JuLeiKa	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa
11:40 – 12:25	JuLeiKa	JuLeiKa	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa
Mittagspause							
13:30 – 14:15	Pferdehaltung	Pferdehaltung	JuLeiKa	Theorie zur Unterrichtserteilung	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa
14:20 – 15:05	Pferdehaltung	Pferdehaltung	JuLeiKa	Theorie zur Unterrichtserteilung	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa
Kaffeepause							
15:15 – 16:00	Theorie zur Unterrichtserteilung	Theorie zur Unterrichtserteilung	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa
16:05 – 16:50	Theorie zur Unterrichtserteilung	Theorie zur Unterrichtserteilung	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa
17:00 – 17:45	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa
17:50 – 18:35	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	Prakt. Unterstützung von Lehrkräften	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa	JuLeiKa

Kalkulation für den Lehrgang:

Termin vom _____ bis _____ = _____ Tage

Teilnehmer _____ + Referenten _____ + Betreuer _____ = Gesamt _____ Personen

Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft:

Fahrtkosten		Pers x	€	od. Bus	€	=	€
Verpflegung		Pers x		Tage x	€	=	€
Unterkunft		Pers x		Tage x	€	=	€
							€

Referenten und Betreuer:

Name/ Funktion	Satz	x Tage	= Honorar	+ Kosten		Gesamt
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€
			€	€	=	€

Sachkosten

Pferdetransp.		Tiere x	€	od. Fix	€	=	€
Gastboxen		Tiere x		Tage x	€	=	€
		Tiere x		Tage x	€	=	€
Versicherung	€ +	€ +	€ +	€ +	€ +	€ =	€
Lehrmaterial	€ +	€ +	€ +	€ +	€ +	€ =	€
Plang./ Abw.	€ +	€ +	€ +	€ +	€ +	€ =	€

Abrechnung

Gesamtkosten			€
- Zuschüsse/ Spenden			€
Restbetrag			€
Kosten je Teilnehmer	:	Pers.	€

3. Zusammenstellung der Gesetzeslage

3.1 Checkliste „Rechtliche Aspekte“

Jeder, der mit Jugendlichen unter 18 Jahren zu tun hat, muss sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte rechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich von Personensorgeberechtigten gegenüber Minderjährigen und hat folgende Ziele: Minderjährige vor Schaden zu schützen und Dritte vor Schädigungen durch Minderjährige zu schützen.
- Jeder, der Aufsicht übernimmt, trägt Verantwortung für das körperliche Wohl (z.B. Ernährung, Hygiene), das dingliche Wohl (z.B. Eigentum, Kleidung) und das sittliche Wohl (z.B. Sorge vor Missbrauch von Alkohol, sonstigen Drogen, Nikotin).
- Wenn ein Verantwortlicher mit ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgeht, sollte er sich an folgendes Schema halten:
 1. Informieren und Warnen vor möglichen Gefahren.
 2. Überprüfen, ob das Gesagte verstanden wurde.
 3. Kontrollieren, ob die vereinbarten Regeln eingehalten werden.
 4. Eingreifen und Verhindern, wenn Schaden droht.

Haftung

- Wichtig: Bitte immer beim eigenen Landesverband über den Umfang der jeweiligen Sportversicherung genau informieren! Üblicherweise ist das Risiko aus einer Trainertätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag (über den Verein/LV) besondere Bedeutung zu. Der Trainer kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Achtung: bitte beim eigenen Landesverband über den Umfang der jeweiligen Sportversicherung genau informieren.
- Grundsätzlich haftet jeder für von ihm selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen, schuldhaft verursachte Schäden in voller Höhe.
- Jeder kann schadenersatzpflichtig werden, indem er schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig und müssen für Schäden nicht haften. Beschränkt haftbar sind die Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr.
- Ganz allgemein kann gesagt werden, grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste.
- Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag bedingt:
 - Es handelt sich um eine Vereinsveranstaltung.
 - Die Inhalte entsprechen der Satzung/der Jugendordnung.
 - Die Teilnehmer sind Vereinsmitglieder.

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Gesetz in Deutschland zum Schutze der Kinder und Jugendlichen (Minderjährigen) in der Öffentlichkeit.

- Rauchen (Alterseinschränkungen bei 12- bis 16-jährigen) und Alkohol sind untersagt.
- Ältere als Vorbilder oder in Helfer-Position bringen.
- Jugendliche unter 16 Jahre dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in Gaststätten aufhalten.
- Jugendlichen unter 16 Jahre ist der Zutritt in Diskotheken oder zu sonstigen öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet und ab 16 Jahre (und unter 18 Jahre) längstens bis 24 Uhr.
- Der Eintritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen ist nur erlaubt, wenn die Filme ausdrücklich für diese Altersgruppe freigegeben sind.
- Videofilme sind ebenfalls nur für bestimmte Altersgruppen freigegeben.
- In Spielhallen darf sich ein Jugendlicher nicht aufhalten.

		Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)		
		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, - Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14 u. 16-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
● = Beschränkungen Zeitliche Begrenzungen		werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.		

3.2 FAQ zum Thema Jugendarbeit

Wer Jugendarbeit im Verein organisiert, kennt sicher nicht alle rechtlichen Fragen, die dabei oft auftauchen.

Die FN hat einige der häufigsten Fragen aus der Vereinspraxis zu den Themen Aufsichtspflicht, Versicherung und Jugendschutz gesammelt und Antworten zusammengestellt.

Wer als Ausbilder ohne Trainerqualifikation gem. APO Jugendliche unterrichtet, ist rechtlich auf „dünnem Eis“ unterwegs. Die FN empfiehlt daher dringend eine Ausbildung als Trainer C, B, A oder Pferdewirt bzw. Pferdewirtschaftsmeister abzulegen.

Aufsichtspflicht

- **Frage:** *Die Jugendabteilung plant ein Zeltlager auf dem Vereinsgelände. Wer hat die Aufsichtspflicht? Wie entsteht Aufsichtspflicht und was bedeutet Aufsichtspflicht?*

Antwort:

Der § 832 Abs. 1 und Absatz 2 BGB lauten wie folgt:

1. "Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde."

Abs. 2 erweitert den Kreis der Verantwortlichen auf den jeweils Aufsichtsführenden, der die Aufsicht durch Vertrag übernommen hat..

2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat. Der Aufsichtsführende muss im Schadensfall umfassend darlegen und beweisen, was er zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat oder den Entlastungsbeweis dahingehend führen, dass der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung oder wiederholter Belehrung eingetreten wäre.

Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem Anspruchsteller bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind - und damit den Anspruch zurückweisen - oder berechnete Schadensersatzansprüche befriedigen. Insoweit wird der jeweils Aufsichtsführende bei fahrlässigem Verhalten von Ansprüchen freigestellt.

- **Frage:** *Bei einem Zeltlager des Reitervereins will die 17-jährige Jugendsprecherin Nadine als Betreuerin mithelfen. Hat sie die Aufsichtspflicht, auch wenn sie noch nicht volljährig ist? Darf jemand unter 18 Jahren die Aufsichtspflicht bei z.B. einem Zeltlager übernehmen?*

Antwort:

Ja, wenn die Person (in diesem Falle Nadine) geeignet ist. Dennoch sollte generell auf den Einsatz Minderjähriger verzichtet werden. Falls dennoch ausnahmsweise ein Minderjähriger eingesetzt werden soll, sind Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise und Entwicklungsstand/Reife Hinweise für eine Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen. Die

Erziehungsberechtigten des Aufsichtsführenden müssen gefragt werden und ihre Erlaubnis schriftlich erteilen.

Frage: *Dürfen Mädchen und Jungen in einer Ferienfreizeit zusammen übernachten?*

Antwort: Nein, allerdings sollte das Alter der Kinder berücksichtigt werden. Bis zum Eintritt in das Schulalter können Kinder ggf. zusammen in Gemeinschaftsunterkünften übernachten (nicht ohne vorherige Absprache mit den Eltern).

- **Frage:** *Die Freundinnen Jenny (13) und Tini (12) freuen sich sehr auf die Ponystunde. Schon zwei Stunden vor dem Unterricht kommen sie mit dem Fahrrad zum Verein und wollen die Ponys putzen. Der Ausbilder ist noch nicht da. Wer hat in dieser Situation die Aufsichtspflicht? Wo fängt die Aufsichtspflicht als Trainer an, wo hört sie auf?*

Antwort:

Die Aufsichtspflicht beginnt bzw. endet regelmäßig beim Betreten / Verlassen der Reitanlage oder am vereinbarten Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang. Verein und Trainer sollten sich mit den Eltern absprechen oder zumindest Vorgaben machen: Wann, wo und an wen werden die Kinder übergeben? Die häufig anzutreffende Unsitte der Eltern, die Kinder schon „oben an der Straße aus dem Auto“ zu lassen und kommentarlos zu verschwinden, sollte unterbunden werden.

- **Frage:** *Das neue Jugendsprecherteam plant das erste große Projekt. Ein zweitägiger Fahrradausflug mit einer Übernachtung in der Jugendherberge steht auf dem Programm. Das Team macht sich Gedanken über die Aufgaben der Betreuer und fragt sich, was es eigentlich bedeutet, die Aufsichtspflicht zu übernehmen?*

Antwort:

Die Aufsichtspflicht bedeutet, dass die Minderjährigen vor Schaden und Dritte vor Schädigungen durch Minderjährige geschützt werden müssen. Ein ausreichendes körperliches, dingliches und sittliches Wohl der Minderjährigen muss gegeben sein.

- **Frage:** *Maja (7) wird nach der Voltigierstunde nicht abgeholt. Der Trainer hat einen dringenden Termin und muss weg. Darf er Maja – die für ihr Alter schon sehr verständig ist – alleine lassen?*

Antwort:

Nein! Der Trainer ist verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben. Dies bedeutet, dass er einen angemessenen Zeitraum (dieser sollte mindestens eine halbe Stunde betragen) mit Maja warten muss, wenn sich die Eltern verspäten. Eine Hilfe kann hier die Telefonliste sein. Es empfiehlt sich, im Vorfeld eine konkrete Vereinbarung (am besten schriftlich) mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Ist auch nach erheblichen Bemühungen (Telefonaten usw.) kein Erziehungsberechtigter zu erreichen und ist nichts über den Verbleib der Eltern bekannt, müsste der Trainer ein Kind unter zwölf Jahren in „Öffentliche Obhut“ - Jugendamt, Polizei oder Feuerwehr - übergeben. Bei Kindern über zwölf Jahren ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes sowie weiterer Faktoren (Tageszeit, Länge und Gefährlichkeit des Heimwegs etc.) zu treffen. In jedem Fall sollte dann

am Eingang der Übungsstätte ein Zettel mit dem Hinweis über den Verbleib des Kindes hinterlassen werden.

- **Frage:** *Darf der Trainer entscheiden, Maja selbst nach Hause zu bringen?*

Antwort:

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn die Eltern, wie im vorliegenden Fall, Maja nicht abholen können. In diesem Fall sollte an der Sportstätte ein Hinweis (schriftlich/mündlich) hinterlassen werden, damit die Eltern, falls sie doch noch kommen, ihr Kind nicht vermissen. Falls noch andere Kinder auf der Sportanlage sind, muss die Aufsichtspflicht gegenüber der Gruppe der anderen Kinder unbedingt abgesichert sein (Vertretung!). Falls Maja mit dem Auto mitgenommen werden soll, muss dieses entsprechend ausgerüstet sein (Kindersitz, Vorgaben StVO). Außerdem sollte vorab eine generelle Vereinbarung für diesen Fall mit den Eltern getroffen worden sein. Ein zivilrechtlicher Haftungsausschluss mit den Eltern schützt nicht vor einer strafrechtlichen Verantwortung z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung.

- **Frage:** *Darf ein Trainer vor dem Ende der normalen Übungsstunde unbeaufsichtigt Kinder nach Hause schicken?*

Antwort:

Grundsätzlich nein! Auch bei über 12-jährigen, normal entwickelten Kindern nur im Notfall und nur, wenn von der verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ausgegangen werden kann. Ein Indiz hierfür ist die Bewältigung des Schulwegs oder des Wegs zur Übungsstunde ohne Begleitung Erwachsener. Eine vorherige Absprache mit den Eltern über die Möglichkeit, das Kind ausnahmsweise alleine nach Hause zu schicken, ist erforderlich.

- **Frage:** *Wie viele Kinder können von einem Trainer betreut werden?*

Antwort:

So viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem Trainer sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

- **Frage:** *Sabines (33) Reitunterricht erzeugt rege Nachfrage bei den Kindern und Jugendlichen. Der Vorstand möchte nun mehr Kinder in die Stunde schicken, als Sabine normalerweise verantworten kann. Was muss sie tun?*

Antwort:

Klar und konsequent ablehnen. Mit den zutreffenden Aspekten begründen, z.B. Sicherheit, pädagogisch sinnvolle Gruppengröße, Pferdeanzahl, Hallengröße etc. Verantwortlich ist letztlich der Trainer!

- **Frage:** *Andreas (32) plant, eine Reitstunde mit Einbeziehung der Eltern durchzuführen, um diese mit dem Hobby ihres Kindes näher vertraut zu machen. Hat er die Aufsicht, wenn eine Reitstunde mit Hilfe der Eltern ausgeübt wird?*

Antwort:

Ja, Andreas ist uneingeschränkt verantwortlich, auch dann, wenn Eltern eine Hilfestellung übernehmen. Dies gilt für die Einweisung der Eltern in die Hilfestellung, die gefahrlose Durchführung der Reitstunde für Kinder und Eltern sowie die Beachtung weiterer Sorgfaltspflichten.

- **Frage:** Was sollte der Trainer unternehmen, wenn er nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?
Antwort:
Den Stellvertreter, den Betriebsinhaber oder den Ansprechpartner im Vorstand informieren und für die kurzzeitige Übernahme der Aufsicht Sorge tragen. Empfehlenswert ist eine generelle Information an die Eltern über die Handlungsweise in solchen (Ausnahme-)Fällen.

- **Frage:** Kann der Trainer sich vertreten lassen, wenn er selbst verhindert ist?
Antwort:
Ja! Aber im Vorfeld muss generell eine Absprache einerseits mit dem Verein und andererseits mit dem Vertreter bestehen. Die Eltern sollten den Namen und die Telefonnummer des Vertreters kennen und umgekehrt (Telefonkette). In jedem Einzelfall muss wegen der Aufsichtspflicht die Vertretung sichergestellt sein. Keinesfalls dürfen sich Kinder und/oder Jugendliche ohne Aufsicht auf dem Betrieb aufhalten.

- **Frage:** Ein Pony erschreckt sich und Basti fällt herunter. Was muss der Trainer unternehmen, wenn ein Unfall passiert?
Antwort:
Der Trainer muss erste Hilfe leisten. Bei einem schweren Unfall ist der Rettungsdienst sofort zu rufen. Die Frage, ob ein Telefon zur Verfügung steht, muss bereits im Vorfeld abgeklärt sein.

- **Frage:** Was muss der Trainer beachten, wenn Basti besonders betreut werden muss, weil er sich verletzt hat?
Antwort:
Hat sich ein Kind verletzt, so muss der Trainer sofort Hilfe leisten. Durch die vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung der Regeln (Ihr bleibt so lange ruhig auf der Bank sitzen, ...) kann der Trainer sich um den verletzten Basti kümmern. Er muss aber auch seinen Überwachungspflichten nachkommen. Der Trainer hat die Aufsichtspflicht für alle Kinder!
Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich in vier Stufen eingeteilt:
 1. Vorsorgliche Ermahnung
 2. Aufstellung von Geboten und Verboten
 3. Überwachung
 4. Notwendiges Eingreifen

- **Frage:** Was muss ein Trainer beachten, wenn er selbst kurz die Reithalle/ den Reitplatz verlassen muss?
Antwort:
Hier greifen wieder die vier Stufen der Aufsichtspflicht. Muss ein Trainer während seiner Übungsstunde zum Beispiel zur Toilette gehen, muss er zuvor für die Aufstellung der Regeln während seiner Abwesenheit sorgen und kann dann mal eben kurz verschwinden. Gefährliche Beschäftigungen müssen während dieser Zeit eingestellt werden. Ein kurzzeitiges Alleinlassen der Kinder muss die Ausnahme bleiben. Gegebenenfalls sollte er ein älteres, verständiges Kind aufpassen lassen. Die zum Teil praktizierte Unsitte, eine kurze Auszeit zum Rauchen zu nutzen, fällt nicht in diesen Bereich und stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Frage: Was ist bei Kooperationen Schule (oder anderen Trägern) und Verein zu beachten?

Antwort: Seit einiger Zeit sind auch Sportvereine dazu aufgefordert, sich an der Betreuung der Schüler im Rahmen der „offenen Ganztagschule“ zu beteiligen. Soweit sich diese Betreuung auf sportliche Aktivitäten bezieht, genießen die vom Verein eingesetzten Trainer den Versicherungsschutz der Sporthaftpflichtversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass vertragliche Absprachen zwischen der Schule und dem Verein bestehen. Wird die Betreuung durch einen anderen Träger vorgenommen, ist darauf zu achten, dass der Verein mit den Trägern ebenfalls vertragliche Vereinbarungen schließt. Soweit die vertraglichen Vereinbarungen die Beteiligung des Vereins zu sportlichen Maßnahmen beinhalten, entsteht kein zusätzlicher Versicherungsbedarf. Dies ist jedoch dann der Fall, wenn über die sportlichen Aktivitäten hinaus z.B. Aufgabenbetreuung, Mittagessenausgabe etc. angeboten wird. Für diesen Teil der Aktivitäten kann der Sportversicherungsvertrag nicht in Anspruch genommen werden. Hier ist eine zusätzliche Absicherung notwendig. Angebote hierfür hält der Sportversicherer vor. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen ebenfalls an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Haftung und Versicherung

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass jeder für von ihm selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen, schuldhaft verursachte Schäden in voller Höhe haften muss. Damit in so einem Fall Schutz besteht, ist es sehr wichtig, dass jeder Jugendgruppenleiter entsprechend haftpflichtversichert ist.

Für die Aufgaben im Rahmen der Vereinsangebote besteht dieser Versicherungsschutz in der Regel durch den Sportversicherungsvertrag, der außerdem auch eine Unfallversicherung für die Vereinsmitglieder sowie weitere Leistungen umfasst.

Häufige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- **Frage:** Petra (32) gibt regelmäßig Unterrichtsstunden im Verein. Wie ist sie eigentlich versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz des Trainers wird über den Sportversicherungsvertrag des Landesverbandes geregelt. Üblicherweise ist das Risiko aus einer Trainertätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins/Landesverbandes eingesehen werden kann. Eine Aushändigung des Versicherungsvertrages ist empfehlenswert.

- **Frage:** Martina (24) wird von dem Vereinsvorstand gefragt, ob sie in Vertretung des erkrankten Trainers die Ponystunde übernehmen kann. Martina hat keine Trainerausbildung und fragt nach, ob ihr Einsatz denn versichert ist.

Antwort:

Ja, der Einsatz von Martina besitzt aufgrund des Vereinsauftrags einen Versicherungsschutz. Der Verein setzt Martina ein und diese handelt somit im Auftrag des Vereins. Als Vertreterin des Trainers ist sie über die Sporthilfe und

die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Verein, für den Martina arbeitet, hat sich bei ihrer Beauftragung ihrer Fachkompetenz zu versichern.

- **Frage:** *Matthias (47) unterrichtet in einem Verein, in dem er selbst auch Mitglied ist. Ein benachbarter Verein fragt ihn, ob er auch dort Reitstunden geben kann. Muss Matthias dafür auch in diesem Verein Mitglied werden?*

Antwort:

Nein! Matthias kann auch dort Unterricht erteilen, obwohl er selbst kein Mitglied ist. Er darf in verschiedenen Vereinen gleichzeitig tätig werden, ohne jeweils Vereinsmitglied zu sein. Die Haftungsfrage ist mit dem anderen Verein zu klären. Es empfiehlt sich hier für Matthias der Abschluss einer privaten Reitlehrerhaftpflichtversicherung.

- **Frage:** *Johanna (28) ist Trainerin in einem Pferdebetrieb und verletzt sich auf dem Weg zur Unterrichtsstunde. Sind solche Unfälle auf dem Weg zum Vereinsgelände versichert?*

Antwort:

Ja, der durch die Berufsgenossenschaft gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den so genannten Wegeunfällen.

- **Frage:** *Die Mädchen aus der Dienstagsspringstunde beschließen, nach dem Training in die Eisdiele zu fahren. Auf dem Weg dorthin wird Nele (15) in einen Unfall verwickelt und erleidet eine Verletzung. Greift die Unfallversicherung aus dem Sportversicherungsvertrag?*

Antwort:

Nein, denn die Sportversicherung bezieht sich nur auf das organisierte und satzungsgemäße Vereinsgeschehen.

- **Frage:** *Die Jugendabteilung organisiert einen Schnupperkurs „nur für Jungs“ und will damit Jungen für den Pferdesport begeistern. Müssen die Jungen Mitglied im Verein werden?*

Antwort:

Der Verein muss die „Jungs“ dem Haftpflichtversicherer der Sportversicherung als Teilnehmer am „Schnupperkurs“ melden.

- **Frage:** *Für den Wanderritt der Jugendabteilung stellt Vereinsmitglied Otto B. sein braves und sehr erfahrenes Jagdpferd zur Verfügung, damit Lisa (14), die kein eigenes Pferd besitzt, mitreiten kann. Wie sieht diese Situation versicherungstechnisch aus?*

Antwort:

Der Sportversicherungsvertrag beinhaltet in der Regel keine Tierhalterhaftung für Privatpferde (Bitte genau über Landesverband abklären).

- **Frage:** *An wen muss ein Trainer Schadensfälle melden?*

Antwort:

An den Vorstand des Vereins. Das zuständige Vorstandsmitglied leitet dann die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von Trainern zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiter. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von Trainern. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt. Ist kein Sozialwart vorhanden, ist der Vorstand, ggf. der Abteilungsvorstand zu verständigen.

4. Definition und Gründung von Juniorteams

Als Juniorteam bezeichnet man einen freiwilligen Zusammenschluss aus fünf bis fünfzehn Jugendlichen und Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre. Die Besonderheit ist, dass man in ein Juniorteam weder gewählt noch berufen wird. Das Juniorteam arbeitet projektorientiert und bindet seine Mitglieder somit nicht an ein andauerndes Engagement, sondern bietet ihnen eine flexible Auswahl an eigenständigen Projekten.

Zentrale Ziele eines Juniorteams sind zum einen der verbandsübergreifende Austausch, zum anderen die Entstehung einer bundesweiten Netzwerkstruktur. Projekte werden eigenständig geplant und umgesetzt, deshalb sollte jedes Juniorteam über einen eigenen Jahresetat verfügen, den es selbst verwaltet und über den es frei verfügen kann.

Das Juniorteam soll der Jugendarbeit ein Gesicht geben, diese transparent machen und vor allem für junge Menschen verständlich nach außen darstellen.

Des Weiteren soll das Ausüben eines Ehrenamtes für die Jugendlichen attraktiver werden.

„In die Zukunft investieren – durch Sport“, so lautet das Motto der Deutschen Sportjugend. Juniorteams bieten Jugendlichen einen Einstieg in das sportpolitische Geschehen auf Landes- und Bundesebene. Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, rhetorische Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz werden geschult und gefördert.

Durch Juniorteams werden jugendliche Funktionsträger im Sport aus- und weitergebildet, mit dem Ziel sie für die aktive Mitarbeit in Vorständen und Gremien zu gewinnen.

Informationen zu bereits bestehenden Juniorteams erhalten Sie bei der Deutschen Sportjugend, die im Internet unter www.dsj.de zu erreichen ist.

In den Landesverbänden der FN existieren bereits folgende Juniorteams:

- JuTe-Team Rheinland (www.jugend.psvr.de)
- JustWe-Team Westfalen (www.pferdesport-westfalen.de)
- „The Young Voice“ Weser-Ems (www.psvwe.de)
- Jugendsprecherteam Rheinland-Pfalz (www.psvrp.de/jugend)
- JIT - Jugend im Team Baden-Württemberg (www.pferdesport-bw.de)

5. Mitarbeitergewinnung

Die Statistiken der Landessportbünde verzeichnen nach wie vor steigende Mitgliederzahlen. Das kostengünstige und qualitativ gute Angebot der Sportvereine wird demnach auf hohem Niveau von einer wachsenden Personenzahl geschätzt und gerne angenommen.

Diese positive Tendenz wird allerdings zunehmend von dem Problem überschattet, dass die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Vereinen nicht entsprechend mitwächst. Wir vertreten die Auffassung, dass die Altersgruppe der Jugendlichen eine geeignete Zielgruppe ist, um die Schere von Mitgliedern und Mitarbeitern ein Stück weit zu schließen.

Entgegen der immer noch verbreiteten Einschätzung vieler Vereins- und Verbandsvertreter, Jugendliche seien nicht bereit, sich ehrenamtlich für die Jugendarbeit zu engagieren, betont die Sportjugend NRW:

- „Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche, die frühzeitig Ausbildungen und Fortbildungslehrgänge und andere interessante Veranstaltungen besucht haben, motiviert sind, im Verein mitzuarbeiten und sich hierfür weiter zu qualifizieren“
- „Neuere Untersuchungen haben nachgewiesen, dass Jugendliche Möglichkeiten nach Selbstbestimmung und Mitgestaltung in den Vereinen suchen.“

Die Jugend der Sportvereine und -verbände hat gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 11, Abs. 1 KJHG) die Verpflichtung, diesem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Mitgestaltung zu entsprechen, indem sie jugendgemäße Partizipationsmöglichkeiten in der sportlichen Jugendarbeit, im kulturellen Vereinsleben und hinsichtlich der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen unterstützt.

Der Verein kann seine Jugendlichen aktiv auf dem Weg in ein Ehrenamt unterstützen, indem er sie auf Lehrgänge (Sportassistent, Trainerassistent, Gruppenhelfer etc.) schickt bzw. diese bezuschusst und indem er Jugendlichen ein Mitgestalten ermöglicht (Juniorteam).

*Lasst Lehrgänge für Jugendliche laufen
sonst müsst Ihr Eure grauen Haare raufen,
lasst Mädchen und Jungen mitgestalten
sonst bleibt alles wie beim Alten.*

6. Mögliche Seminarthemen

Jeder Pferdesportverein kann durch interessante Veranstaltungen sein Vereinsleben bereichern. Hier sind einige Beispiele aufgelistet, die speziell für Jugendliche interessant sein können. Ihr Landesverband bzw. Ihr zuständiger Landessportbund hilft bestimmt bei der Suche nach einem entsprechenden Referenten.

1. Tierschutz am Beispiel Pferd
 - Wie halte ich ein Pferd?
 - Wie pflege ich ein Pferd?
 - Wie viel Bewegung braucht ein Pferd?
2. Natur und Umwelt
 - Darf ich überall reiten?
 - Woran erkenne ich Reitwege?
3. Ethische Grundsätze und ihre Umsetzung im Verein
4. Öffentlichkeitsarbeit
 - Was ist Öffentlichkeitsarbeit?
 - Wie stelle ich meine Veranstaltung/mein Projekt/meine Arbeit in der Öffentlichkeit dar?
5. Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
 - Wie funktioniert das?
 - Welche Möglichkeiten habe ich als Jugendlicher mitzuwirken?
6. Wie organisiere ich?
 - Wie plane ich ein Projekt?
 - Wie finanziere ich ein Projekt?
 - Wie plane ich eine Veranstaltung?
 - Wie organisiere ich eine Veranstaltung?
7. Orientierungsseminar über Möglichkeiten
 - Was ist die APO?
 - Was ist die LPO?
8. Kommunikation und Rhetorik
 - Wie kann ich meine Ideen präzise formulieren?
 - Wie führe ich ein Gespräch mit ...? (z.B. dem Vorstand)
9. Kreativseminar
 - Wir backen Pferdeleckerlis
 - Wir verschönern unser Reiterstübchen
 - Wir basteln Pferdedecko
10. Eine Internetseite für den Verein
 - Was ist eine Domain und wie bekomme ich sie?
 - Welche Informationen soll die Seite enthalten?

11. Ernährungsfragen
 - Sportlich fit durch gesunde Ernährung
12. Interkulturelle Jugendarbeit / Migration
 - Was bedeutet Migration?
 - Wie funktioniert ein Reitverein in anderen Ländern?
 - Welche Austauschmöglichkeiten können wir nutzen?
13. Drogen- und Suchtprävention
 - Was sind Drogen?
 - Bin ich schon mal mit Drogen in Kontakt gekommen?
 - Wie verhalte ich mich, wenn in meinem Umfeld Drogen auftauchen?
14. Jungen und Mädchen im Pferdesport
 - Welche Ansprüche stellen Jungen an den Pferdesport?
 - Welche Ansprüche stellen Mädchen an den Pferdesport?
 - Wie kann ich diese Unterschiede kombinieren?
15. Selbstbehauptungstraining
16. „Mein erstes Pferd“
 - a. Was bedeutet das für mich?
 - b. Was muss ich beachten?
17. Lehrgänge
 - a. Steckenpferd
 - b. Kleines Hufeisen
 - c. Großes Hufeisen
 - d. Kombiniertes Hufeisen
 - e. Reitnadel
 - f. etc.

7. Erforderliche Strukturen / Plattformen

Derzeit existieren in den Landesverbänden im Pferdesport keine einheitlichen Jugendordnungen. Drei Beispiele sind:

7.1 Allgemeine Muster - Jugendordnung

Jugendordnung des

..... e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugenden dese.V. bilden die Reiterjugend (RJ). Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. oder 21. oder 26. Lebensjahres.

§ 2 Grundsätze

Die Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Reiterjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Aufgaben

- a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes".
- c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- f) Die Förderung des Pferdesports in den Schulen.
- g) Die Interessenvertretung der Reiterjugend gegenüber:
 - dem Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband
 - der Reiterjugend im Landesverband
 - der Sportjugend im Stadt- oder Kreissportbund
 - den Behörden
 - der Öffentlichkeit

§ 4 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind der Vereinsjugendtag und die Jugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend.

Er besteht aus:

- den Mitgliedern dese. V. bis zur Vollendung des 18. oder 21. oder 26. Lebensjahres,
- der Jugendleitung.

Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage unterschieden.

b) Ordentlicher Vereinsjugendtag:

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Tag vor dem Vereinsjugendtag bei der Jugendleitung eingegangen sein.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden in geheimer Wahl statt.

c) Außerordentlicher Vereinsjugendtag:

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Reiterjugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

- Die Wahlen der Jugendleitung
- Sonstige Wahlen
- Die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel
- Die Entlastung der Jugendleitung

§ 6 Jugendleitung

a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden vom Vereinsjugendtag gewählt.

Die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den Zielsetzungen des Vereinsjugendtages.

b) Der Jugendleitung gehören an:

- die/der Vorsitzende (Jugendwart/in),
- die/der stellvertretende Vorsitzende,
- 2 Jugendsprecher/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 oder 21 oder 26 Jahre sind.

c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

d) Die/der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes dese. V.

- e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des e.V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereines-Jugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand dese.V. verantwortlich.
- f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des..... e. V. für alle Jugendangelegenheiten des.....e.V. zuständig.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3. der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2 Jugendordnung (Beispiel Berlin-Brandenburg)

LANDESVERBAND PFERDESPORT BERLIN-BRANDENBURG E.V.
Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
Passenheimer Straße 30 14053 Berlin Telefon: 030/300 922 10 Telefax: 300 922 20
Internet www.lpbb.de / eMail: info@lpbb.de

Jugendordnung

des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V.

NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Name und Wesen

Die Berlin-Brandenburgische Reiterjugend (BBRJ) ist die Jugendorganisation im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB).

Die BBRJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 26. Lebensjahr der Mitgliedsvereine des LPBB in allen Sparten und deren gewählten Jugendvertreter/inne/n.

Sie leitet sich gemäß § 10 der Satzung des LPBB selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

Die Berlin-Brandenburgische Reiterjugend tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die BBRJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt ein für die Menschenrechte und für Toleranz in Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft.

§ 3 Zweck

- Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) für Jugendliche in allen Disziplinen, und zwar in attraktiven und zeitgemäßen Formen;
- die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (Horsemanship);
- die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport;
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration (Allgemeine Jugendarbeit);
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und die aktive Förderung des Ehrenamtes;
- die Interessenvertretung der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend im Verband gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

ORGANE

§ 4 Gliederung

Organe der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend sind

- der Landesjugendtag
- die Jugendleitung

JUGENDTAG

§ 5 Stellung

Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend.

§ 6 Zusammensetzung

Der Jugendtag ist die Versammlung der jugendlichen Mitglieder i. S. dieser Ordnung aus den stimmberechtigten Mitgliedsvereinen des LPBB. Jeder Verein, der mindestens zehn jugendliche Mitglieder i.S. dieser Ordnung hat, erhält je eine Stimme. Jeder Verein, der mehr als 60 jugendliche Mitglieder i.S. dieser Ordnung hat, erhält eine weitere Stimme.

Grundlage ist der beim Landessportbund gemeldete Mitgliederstand per 1.4. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem der LJT stattfindet.

Die Mitglieder der Jugendleitung nehmen, sofern sie nicht Vertreter/innen eines stimmberechtigten Mitgliedsvereins des LPBB sind, ohne Stimmrecht am Landesjugendtag teil.

§ 7 Aufgaben

- Erarbeitung und Beschlussfassung von Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel.
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- Beschlussfassung über Anträge und die Jugendordnung

§ 8 Zusammenkunft

Der Landesjugendtag tagt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.

Ort und Termin beschließt die Jugendleitung, sofern der vorherige Landesjugendtag keine Festlegung getroffen hat.

Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Leitung des Landesjugendtages obliegt grundsätzlich Mitgliedern der Jugendleitung. Jugendtage, bei denen die Wahl der Jugendleitung stattfinden sollen, wählen vor Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der Jugendleitung“ einen Wahlleiter, dessen Tätigkeit mit der Feststellung der neugewählten Jugendleitung endet.

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung zum Landesjugendtag erfolgt zusammen mit dem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin über das offizielle Mitteilungsorgan des LPBB. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Landesjugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10 Anträge

Anträge zum Jugendtag können von allen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen und der Jugendleitung gestellt werden. Sie müssen der Jugendleitung der BBRJ mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung bei der Jugendleitung vorliegen. Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Landesjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3. der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein/eine Stimmberechtigte/r ein anderes Wahlverfahren beantragt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, bei der Jugendleitung schriftlich erklärt haben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

JUGENDLEITUNG

§ 12 Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

Die Jugendleitung wird vom Landesjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In die Jugendleitung ist wählbar, wer einem Mitgliedsverein des LPBB angehört.

Der Jugendleitung gehören mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende (Landesjugendwart/in),
- der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendsprecher/in,
- Beisitzer/innen

Die Jugendleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Zugehörigkeit des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in der er/sie das 26. Lebensjahr vollendet.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist die Jugendleitung nicht in der erforderlichen Anzahl zusammengesetzt, ist sie ermächtigt, eine/n Nachfolger/in kommissarisch zu berufen.

Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Präsidium des LPBB als Landesjugendwart/in. Der/die Jugendsprecher/in hat Sitz im Präsidium des LPBB.

Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören die

- Entwicklung von Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit
- Planung und Organisation von Veranstaltungen in der Verbandsjugendarbeit
- Nachweis der verwendeten Mittel
- Beschlussfassung von Anträgen an das Präsidium des LPBB.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 13 Arbeitsweise

Die Jugendleitung tagt nach Bedarf oder auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder.

Sie erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Satzung des LPBB, der Jugendordnung der BBRJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechers.

Die Jugendleitung wird vertreten

- in Sachfragen durch ihre/n Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied der Jugendleitung
- in finanziellen Fragen durch ihre/n Vorsitzende/n oder eine/n benannte/n Stellvertreter/in und den/die Kassenwart/in.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 3. März 2001 auf dem 1. Landesjugendtag der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. am 13.6.2001 bestätigt.

Sie wurde geändert

- vom 4. Landesjugendtag am 6. März 2004, bestätigt durch die Delegiertenversammlung des LPBB am 26. März 2004.

7.3. Jugendordnung (Beispiel Westfalen)

Jugendordnung des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugenden der dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. angeschlossenen Vereine bilden die Westfälische Reiterjugend (WRJ). Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2 Grundsätze

Die Westfälische Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die Westfälische Reiterjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Westfälische Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Aufgaben

- a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes".
- c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- f) Die Förderung des Pferdesports in den Schulen.
- g) Die Interessenvertretung der Westfälischen Reiterjugend gegenüber:
 - dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
 - der Sportjugend NRW im LSB-NRW,
 - der Deutschen Reiterjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN),
 - den Behörden,
 - der Öffentlichkeit.
- h) Als Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Reiterjugend und der Sportjugend im Landessportbund NRW arbeitet die Westfälische Reiterjugend mit anderen Jugendverbänden zusammen.

§ 4 Organe

Die Organe der Westfälischen Reiterjugend sind der Verbandsjugendtag und die Jugendleitung.

§ 5 Verbandsjugendtag

- a) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Westfälischen Reiterjugend. Er besteht aus:
 - pro Stadt-, Kreis- oder Bezirksverband je 1000 erreichte Mitglieder gem. § 1 einer/einem stimmberechtigten/m Delegierten,
 - den Jugendwartinnen/Jugendwarten der Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände,
 - der Jugendleitung.Es werden ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage unterschieden.

- b) Ordentlicher Verbandsjugendtag:
 Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung drei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Die Einladungen werden an die Jugendwartinnen/Jugendwarte der Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände gesendet. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 4 Tage vor dem Verbandsjugendtag bei der Jugendleitung eingegangen sein. Der Verbandsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Stadt-, Kreis- und Bezirksverbände vertreten ist. Der Verbandsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt.
- c) Außerordentlicher Verbandsjugendtag:
 Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- d) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind insbesondere:
- Die Wahlen der Jugendleitung, der Sprecher/innen der Fachbeiräte und sonstige Wahlen. Die Vertreter/innen aus den Regierungsbezirken werden von den Jugendwartinnen/Jugendwarten/Delegierten der jeweiligen Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbänden vorgeschlagen.
 - Die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung.
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel.
 - Die Entlastung der Jugendleitung.

§ 6 Jugendleitung

- a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Jugendleitung führt die Westfälische Reiterjugend nach den Zielsetzungen des Verbandsjugendtages.
- b) Der Jugendleitung gehören an:
- die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - je ein/e Vertreter/in aus den Regierungsbezirken,
 - die Sprecher/innen der Fachbeiräte,
 - 2 Jugendsprecher/innen. Die Zugehörigkeit der Jugendsprecher/innen zur Jugendleitung endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem er/sie das 26. Lebensjahr vollendet.
- c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr scheidet 2 bzw. 3 Mitglieder nach folgendem Turnus aus:
- die/der Vorsitzende, der/die Sprecher/in des Fachbeirats Voltigieren,
 - 1 Vertreter/in des Regierungsbezirkes Arnsberg, der/die Sprecher/in des Fachbeirats Ponyreiten, ein/e Jugendsprecher/in,
 - 1 Vertreter/in des Regierungsbezirkes Detmold, die/der 2. Vorsitzende,
 - 1 Vertreter/in des Regierungsbezirkes Münster, ein/e Jugendsprecher/in.
- d) Die/der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Westfälischen Reiterjugend nach außen und ist Mitglied des Präsidiums des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.

- e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand/Präsidium des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. verantwortlich.
- f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Präsidium des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. für alle Jugendangelegenheiten des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. zuständig.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§7 Fachbeiräte

Für die Bereiche Ponyreiten und Voltigieren können Fachbeiräte gebildet werden.

- a) Den Fachbeiräten gehören an:
 - der/die vom Jugendtag gewählte Sprecher/in,
 - je ein/e Vertreter/in aus den Regierungsbezirken,
 - je ein/e weitere/r Vertreter mit besonderer Aufgabenstellung.
- b) Die Vertreter/innen aus den Regierungsbezirken werden für die Dauer von vier Jahren dort gewählt. Der/die Vertreter/in mit besonderer Aufgabenstellung wird vom Fachbeirat berufen.
- c) Die Fachbeiräte tagen nach Bedarf. Sie werden von ihrem/ihrer Sprecher/in oder der Jugendleitung einberufen.
- d) Die Fachbeiräte beraten auf Weisung der Jugendleitung oder initiativ die Angelegenheiten ihres Fachbereichs. Die Beschlüsse der Fachbeiräte bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 8 Jugendsekretär

Der Jugendsekretär wird von der Jugendleitung berufen. Er arbeitet nach Weisung der/des Vorsitzenden und ist für den Geschäftsverkehr zuständig. Er hat ohne Stimmrecht Sitz im Verbandsjugendtag.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Verbandsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Verbandsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen am 15. März 2001 in Münster

8. Mögliche Kooperationspartner

- Landessportbünde und Landessportjugenden:
 - Landessportverband Baden-Württemberg (www.lsvbw.de)
 - Baden-Württembergische Sportjugend (www.bwsj.de)
 - Bayerischer Landes-Sportverband (www.blsv.de)
 - Bayerische Sportjugend (www.bsj.org.de)
 - Landessportbund Berlin (www.lsb-berlin.net)
 - Sportjugend Berlin (www.sportjugend.org.de)
 - Landessportbund Brandenburg (www.lsb-brandenburg.de)
 - Brandenburgische Sportjugend (www.sportjugend-bb.de)
 - Landessportbund Bremen (www.lsb-bremen.de)
 - Bremer Sportjugend (www.lsb-bremen.debsj.htm)
 - Hamburger Sportbund (www.hamburger-sportbund.de)
 - Hamburger Sportjugend (www.hamburger-sportjugend.de)
 - Landessportbund Hessen (www.sport-in-hessen.de)
 - Sportjugend Hessen (www.sportjugend-hessen.de)
 - Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern (www.lsb-mv.de)
 - Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (www.sportjugend-mv.de)
 - Landessportbund Niedersachsen (www.lsb-niedersachsen.de)
 - Sportjugend Niedersachsen (www.lsb-niedersachsen.de)
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen (www.wir-im-sport.de)
 - Sportjugend Nordrhein-Westfalen (www.wir-im-sport.de)
 - Landessportbund Rheinland-Pfalz (www.lsb-rlp.de)
 - Sportjugend Rheinland-Pfalz (www.sportjugend.de)
 - Landessportverband für das Saarland (www.lsvs.de)
 - Saarländische Sportjugend (www.sportjugend-saar.de)
 - Landessportbund Sachsen (www.sport-fuer-sachsen.de)
 - Sportjugend Sachsen (www.sport-fuer-sachsen.de)
 - Landessportbund Sachsen-Anhalt (www.lsb-sachsen-anhalt.de)
 - Sportjugend Sachsen-Anhalt (www.sportjugend-sachsen-anhalt.de)
 - Landessportverband Schleswig-Holstein (www.lsv-sh.de)
 - Sportjugend Schleswig-Holstein (www.sportjugend-sh.de)
 - Landessportbund Thüringen (www.thueringen-sport.de)
 - Thüringer Sportjugend (www.thueringer-sportjugend.de)
- Deutscher Olympischer Sportbund (www.dosb.de)
- Deutsche Sportjugend (www.dsj.de)
- Jugendämter der jeweiligen Stadt
- Sportversicherung (www.arag-sportversicherung.de)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de)
- Deutsches Jugendinstitut (www.dji.de)

- Landesverbände der Reit- und Fahrvereine

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

Murrstr. 1/2, 70806 Kornwestheim,
Telefon: (07154) 8328-0, Fax: (07154) 832829
E-Mail: info@pferdesport-bw.de
Internet: www.pferdesport-bw.de

Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V.

Landshamer Str. 11, 81929 München,
Telefon: (089) 926967250, Fax: (089) 926967299
E-Mail: BRFV.LKBayern@t-online.de
Internet: www.brfv.de

Landesverband Pferdesport

Berlin-Brandenburg e.V.

Reiterstadion, Passenheimer Str. 30, 14053 Berlin,
Telefon: (030) 30092210, Fax: (030) 30092220
E-Mail: schwarz@lpbb.de
Internet: www.lpbb.de

Bremer Reiterverband e.V.

Halmstr. 9, 28717 Bremen,
Telefon: (0421) 6368960, Fax: (0421) 6368673
E-Mail: info@bremer-reiterverband.de
Internet: www.bremer-reiterverband.de

Landesverband der Reit- u. Fahrvereine

Hamburg e.V.

Schützenstr. 107, 22761 Hamburg,
Telefon: (040) 8503006, Fax: (040) 8514233
E-Mail: info@pferdesport-hamburg.de
Internet: www.pferdesport-hamburg.de

Pferdesportverband Hannover/Bremen e.V.

Johannssenstr. 10, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 325768, Fax: (0511) 325759
E-Mail: rv-han-hb@t-online.de
Internet: www.psvhbb.de

Hessischer Reit- und Fahrverband e.V.

Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg,
Telefon: (02771) 8034-0, Fax: (02771) 803420
E-Mail: Thielmann-hrfv@gmx.de
Internet: www.hrfv.de

**Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V.**

Leute-Wiese 2, 18276 Mühlengiez,
Telefon: (038450) 20160, Fax: (038450) 20162
E-Mail: pferdesportverband-mv@t-online.de
Internet: www.mecklenburger-pferde.de

Pferdesportverband Rheinland e.V.

Weißenstein 52, 40764 Langenfeld
Telefon: (02173) 1011-100, Fax: (02173) 1011-130
E-Mail: info@Pferdesport-Rheinland.de
Internet: www.Pferdesport-Rheinland.de

Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Riegelgrube 13, 55543 Bad Kreuznach,
Telefon: (0671) 894030, Fax: (0671) 8940329
E-Mail: info@psvrp.de
Internet: www.psvrp.de

Pferdesportverband Saar e.V.

Herm.-Neub. Sportschule, Gebäude 54,
66123 Saarbrücken,
Telefon: (0681) 3879-240, Fax: (0681) 3879268
E-Mail: psv-saar@lsvs.de
Internet: www.pferdesportverband-saar.de

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.

Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg,
Telefon: (035207) 89610, Fax: (035207) 89612
E-Mail: Pferdesport@sachsens-pferde.de
Internet: www.Sachsens-pferde.de

**Landesverband der Reit- und Fahrvereine
Sachsen-Anhalt e.V.**

Parkstr. 13, 06780 Prussendorf,
Telefon: (034956) 229-65, Fax: (034956) 22967
E-Mail: LV-RFVSachsenAnhalt@t-online.de
Internet: www.pferde-sachsen-anhalt.de

**Pferdesportverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Eutiner Str. 27, 23795 Bad Segeberg,
Telefon: (04551) 8892-0, Fax: (04551) 889220
E-Mail: info@pferdesport-sh.de
Internet: www.pferdesportverband-sh.de

Thüringer Reit- und Fahrverband e.V.

Alfred-Hess-Str.8, 99094 Erfurt
Telefon: (0361) 3460742, Fax: (0361) 3460743
E-Mail: TRFV64@aol.com
Internet: www.trfv.de

Pferdesportverband Weser-Ems e.V.

Heidewinkel 8, 49377 Vechta

Telefon: (04441) 9140-0, Fax: (04441)9140-17

E-Mail: info@psvwe.de

Internet: www.psvwe.de

Provinzialverband westfälischer

Reit- und Fahrvereine e.V.

Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster-Handorf,

Telefon: (0251) 32809-30, Fax: (0251) 3280966

E-Mail: zentrale@pv-muenster.de

Internet: www.pv-muenster.de

9. Allgemeine Jugendarbeit im Pferdesport (Organisationshinweise)

9.1 Wie organisiere ich einen Freundschaftswettkampf?

1. Bestimmungen des Landesverbandes/der Landeskommission hinsichtlich Genehmigung einholen.
2. Kontakt mit Vereinen in der Umgebung aufnehmen.
3. Mit den Verantwortlichen aller Vereine abklären:
 - Termin
 - Ort
 - Welche Prüfungen werden geritten
 - „Richter“
4. Rahmenprogramm erarbeiten
5. Preise (Spenden) und Urkunden als Erinnerung
6. Ausschreibung und Einladung erstellen und versenden
7. Presse informieren

9.2 Wie organisiere ich eine Party?

1. Zu welchem Anlass?
2. Motto überlegen
3. Für welche Altersgruppe?
4. Geeigneten Veranstaltungsort suchen
5. Genehmigungen einholen
 - Ausschankgenehmigung usw.
6. Helfer suchen
 - Auf- und Abbau / Dekoration
 - Musik
 - Bedienung
 - Essen und Getränke
2. Veranstaltung bekannt machen
 - Flyer
 - Plakate
3. Einkaufen
4. Aufräumen
5. Nachbesprechung/Feedback

9.3 Wie präsentiere ich meine Arbeit an einem Infostand?

1. Zu welchem Anlass? (Meisterschaften, Stadtfest, ...)
2. Genehmigung vom Veranstalter besorgen
3. Helfer suchen
4. Regelung von Auf- und Abbau
5. Ausstattung beschaffen:
 - Stühle
 - Tische
 - Stellwand

6. Gut sichtbaren Platz suchen
7. Stand attraktiv und ansprechend gestalten
 - Fotowände
 - Infowände
8. Aktionen zum Mitmachen organisieren (z.B. Gewinnspiel mit Fragen rund ums Pferd)

9.4 Wie veranstalte ich ein Seminar?

1. Welche Zielgruppe? Zu welchem Anlass?
2. Welches Thema?
3. Welche Räumlichkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten brauche ich?
4. Verschiedene Angebote einholen
5. Finanzierung klären
6. Programm erstellen
7. Referenten einladen und/oder Referate vorbereiten
8. Seminare frühzeitig bekannt geben (mind. 3 - 4 Monate vor Veranstaltungstermin)
9. Einladung und Programm ca. 3 Wochen vorher verschicken
10. Technik und Material besorgen
 - Stifte, Papier etc.
 - Evtl. Overhead-Projektor, Computer / Beamer
 - Whiteboard/Tafel
11. Feedback einholen

10. Leitfaden zur Organisation einer Jugendversammlung

Im Portal VIBSS des Landessportbund NRW findet man nützliche Hinweise für Vereinsberatung und Management. Unter „Jugend“ stehen viele interessante Themen für die Praxis im Verein.

DIE KIND- UND JUGENDGERECHTE JUGENDVERSAMMLUNG

Neben formalen Anforderungen an Kinder- und Jugendversammlungen im Verein sollen auch Gütekriterien wie Anschaulichkeit, Lebendigkeit, Transparenz, gute Vor- und Nachbereitung sowie angemessene Umgangsformen berücksichtigt werden.

Bedeutung der Kinder- und Jugendversammlung

Die ordentlichen Kinder- und Jugendversammlungen sind gemäß den gültigen Jugendordnungen das höchste Entscheidungsorgan der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie heißen auch je nach Jugendordnung Jugendtage oder Jugendvollversammlung.

Anspruch ist es, im Sinne direkter Demokratie allen Kindern und Jugendlichen Einfluss- und Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen. Je nach Vereinsgröße geschieht das als Vollversammlung oder als Delegiertenversammlung. Aber auch die Delegierten aller Abteilungen werden zuvor in einer Abteilungsvollversammlung gewählt.

Um den Ergebnissen einer Kinder- und Jugendversammlung auch tatsächlich Geltung zu verschaffen, müssen die in der Kinder- und Jugendordnung formulierten und in der Vereins-Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben eingehalten werden, dazu gehören Form und Zeitpunkt der Einladung und Wahlregularien. Es ist aber wichtig, die formalen Vorgaben so umzusetzen, dass damit nicht die Transparenz oder gar Lebendigkeit einer Kinder- und Jugendversammlung verloren geht. Im Mittelpunkt steht das Mitglied, die Ordnung ist als Hilfe zur Willensbildung da, und nicht etwa sollen die Ordnungen demokratische Prozesse erschweren.

Gestaltung von Jugendversammlungen

Die folgenden acht Faktoren sollten bei Jugendversammlungen berücksichtigt werden:

	Gute Vorbereitung und Werbung/Information
	Transparenz, Überschaubarkeit, Verständlichkeit
	Lebendigkeit, Methodenvielfalt
	Umgangsformen, Respekt, Kommunikation
	Atmosphäre, Raumgestaltung
	Zeitliche Gestaltung und Begrenzung
	Überraschungen, Abwechslung, Rahmenprogramm

Umsetzung der Beschlüsse und Ergebnisse

1) Gute Vorbereitung und Werbung/Informationen

Jugendvollversammlungen sollten in jedem Jahr in etwa zur gleichen Zeit stattfinden. Eine Jugendvorstandssitzung ca. 3 Monate vorher sollte die Vorbereitungsphase einläuten. Wichtige Themen werden gesichtet und festgehalten, um sie im weiteren Verlauf der Arbeit so zu füllen, dass sie während der Versammlung gut vorbereitet eingebracht werden können.

Die bis dahin eher zufällig erlangten Informationen der Kinder und Jugendlichen des Vereins werden jetzt systematisch zusammengefasst, also Kritiken, Wünsche, Unzufriedenheiten und Ideen notiert.

Falls das etwas vernachlässigt wurde, wird jetzt das Gespräch mit allen Kindern und Jugendlichen des Vereins gesucht.

Es wird eine Vorklärung getroffen, welche Personen erneut für die Vorstandsarbeit bereit stehen. Es wird beraten, welche neuen Kinder und Jugendlichen für die Mitarbeit im Vorstand und in den Unterausschüssen (z.B. Fahrten, Feste, Öffentlichkeitsarbeit, ...) interessiert und gewonnen werden können. Mit diesen werden entsprechende Vorgespräche geführt.

Genauer Termin und Ort wird festgelegt und dabei sollten einige Kriterien beachtet werden:

Die Versammlung soll vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
Der Versammlungsort sollte den Kindern und Jugendlichen aus anderen Veranstaltungen bekannt sein.
Der Ort sollte mit dem Fahrrad gut erreichbar sein.
Der ausgewählte Tag sollte nicht in den Ferien liegen und nicht mit Wettkämpfen oder anderen Konkurrenzveranstaltungen des Vereins oder in der Gemeinde kollidieren.
Der Versammlungsraum soll eine kind- und jugendgerechte Atmosphäre bieten, was die Gestaltung, die Sitzmöglichkeiten, die Musikuntermalung etc. betrifft.

Neben der offiziellen Ankündigung der Jugendvollversammlung (entsprechend der Vorgaben aus der Jugendordnung) sollten weitere Möglichkeiten des Bekanntmachens der Versammlung gewählt werden. Die einzelnen Trainer der Gruppen sollten mündlich Werbung machen, eventuell können die Jugendvorstandsmitglieder auch die Übungsgruppen besuchen, dort die Einladungen verteilen (das hilft zudem Porto zu sparen) und Informationen geben sowie eventuell auftretende Fragen beantworten.

Das Einladungsschreiben als solches muss zwar formal korrekt abgefasst sein, kann aber durch ein gelungenes Layout aufgelockert werden.

Sollte in einem Verein, was die Beteiligung von Mädchen und Jungen an

Jugendversammlungen angeht, absolut „Tote Hose“ herrschen, kann auch überlegt werden, diese auf einen Trainingstermin einer besonders großen und relativ engagierten Übungsgruppe zu legen. Nach Absprache mit dem Trainer fällt an diesem Tag das Training aus, weil die Jugendlichen aber sowieso anwesend sind, können sie auch gleich an der Versammlung teilnehmen. Bei diesem Vorgehen kann es sich nur um eine Notlösung handeln, wenn gar nichts anderes möglich ist.

2) *Transparenz, Überschaubarkeit, Verständlichkeit*

Schon im Einladungsschreiben sollten auf all jene Worte verzichtet werden, die mit Bürokratie und Formalismus assoziiert werden. Niemand zwingt uns, die steifen Begriffe wie „Aussprache zu den Berichten der Vorstandsmitglieder“ zu verwenden. Noch ungeeigneter sind unverständliche Begriffe auf der Tagesordnung wie „Entlastung“. Ebenso verzichtbar ist auf die Unsitte, die Beratungs- und „Entscheidungsthemen unter „TOP's“ aufzulisten.

Auch während der Jugendvollversammlung muss auf unverständliche Begriffe, auf Abkürzungen und Fremdworte verzichtet werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat die Aufgabe, in solchen Fällen zu übersetzen und auf die Redner/innen einzuwirken, ihren Sprachstil dem Publikum anzupassen.

Es muss deutlich gemacht werden, dass in vielen Fällen Unverständlichkeit und mangelnde Durchsichtigkeit ganz gezielt als Macht- und Herrschaftsinstrument, zum Einschüchtern und zum Vorenthalten wichtiger Informationen eingesetzt werden.

Der geplante Ablauf der Versammlung soll in seinen Schritten allen Versammlungsteilnehmern/innen vor Augen geführt werden, möglichst visualisiert auf einer Tafel oder Wandzeitung. Auch der zu erwartende Zeitumfang könnte dabei gleich mit angegeben werden, sodass die Teilnehmenden in jeder Phase ausreichend orientiert sind.

Die wichtigen Hintergrundinformationen zu den einzelnen parlamentarischen Vorgängen wie z.B. den Anträgen zur Geschäftsordnung sollten anschaulich erklärt werden.

Bedeutsam ist dieses Kriterium der Anschaulichkeit und Verständlichkeit auch aufgrund der Unterschiedlichkeit der Versammlungsteilnehmer/innen. Ca. 8-jährige als die Jüngsten bis hin zu 27-jährigen als die vermutlich ältesten, stimmberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen gleichermaßen von der Versammlung angesprochen werden. In wesentlichen Phasen des parlamentarischen Ablaufes können Differenzierungen nicht vorgenommen werden, alle müssen gleichzeitig am Prozess beteiligt werden. Ähnliche Überlegungen müssen angestellt werden, wenn Kinder und Jugendliche nicht deutscher Herkunft teilnehmen und deshalb aufgrund sprachlicher Nachteile nicht alles sofort verstehen. Es ist insgesamt angeraten, langsam zu sprechen und wichtige Aussagen zu wiederholen.

3. Lebendigkeit, Methodenvielfalt

Zur Herstellung einer lebendigen Versammlungsatmosphäre sind einige Grundregeln hilfreich:

Keine Phase sollte länger als 20 Minuten umfassen, danach sollte der Inhalt wechseln, eine andere Methode eingesetzt werden oder falls beides nicht

	möglich ist, zumindest eine kleine Spiel- und Bewegungspause eingelegt werden.
	Informationen sollten immer auch visualisiert werden; Wandzeitungen und Folien sowie kurze Ausschnitte aus Video-Filmen fördern die Aufmerksamkeit.
	Gerade Diskussionsrunden können gut aufgelockert werden (zumal wenn sich daran nur eine kleine Gruppe beteiligt), indem kurz entschlossen Kleingruppen gebildet werden, Paargespräche eingeschoben oder Ideensammlungen per Moderation vorgenommen werden.
	Jede/r sollte sich selbst kontrollieren, nicht länger zu sprechen als unbedingt notwendig und sich gleichermaßen aufgefordert fühlen, in schleppend verlaufenden Phasen Impulse zu geben.
	Lebendigkeit kann auch durch das Element „Unerwartetes“ erreicht werden: Warum z.B. nicht einmal „Monopoly-Geld“ verteilen, um den Umfang der Jugendkasse anschaulich zu machen?

4) Umgangsformen , Respekt, Kommunikation

Die Regeln für ein produktives Gesprächsklima können zu Beginn der Sitzung als Wünsche von der Versammlungsleitung geäußert und dann deutlich sichtbar im Raum ausgehängt werden.

Jede Form von Regelverstoß sollte freundlich, aber konsequent geahndet werden, weil letztlich alle darunter leiden, z.B. wenn ständig Unruhe herrscht.

Die gängigen Regeln sind:

	Sich ausreden lassen.
	zunächst zuhören, das Ausgesagte zu verstehen versuchen.
	Keine persönlichen Diffamierungen/Beleidigungen aussprechen.
	Keine Zwischengespräche führen.
	Ärger offen aussprechen anstatt im Anschluss an die Versammlung zu meckern.
	Wortbeiträge nicht bewerten, niemanden bloßstellen oder auslachen.
	"Fragen" nicht als dumm diffamieren, sondern als wichtige Bestandteile einer Versammlung wertschätzen.

5) Atmosphäre, Raumgestaltung

Zunächst einmal sollten die üblichen Anforderungen an einen Versammlungsraum erfüllt sein:

angenehme Temperatur, Tageslicht und ein Sitzplatz für jede Person.

Die Anordnung der Stühle sollte kommunikationsförderlich sein und, um Wechsel der Gesprächsformen zu ermöglichen, sollte auf Tische verzichtet werden. Stühle sollten beweglich sein.

Die Wände können mit Plakaten oder Fotos vergangener Veranstaltungen geschmückt werden. In den Ecken gibt es Tische mit Getränken, Süßigkeiten/Kuchen, wo sich vor/nach der Versammlung und während der Pause bedient werden kann.

Zum Wohlfühlen trägt die persönliche Begrüßung beim Eintreffen bei, ebenso die angenehme Musik und die freie Platzwahl. Falls gewünscht, kann auch eine Art Kennenlernen- oder Vorstellungshase der Versammlung vorausgestellt werden.

6) Zeitliche Gestaltung und Begrenzung

Eine Jugendversammlung sollte 90 Minuten im Umfang nicht überschreiten, je jünger die Kinder und Jugendlichen sind, umso früher wird ihre Konzentrationsfähigkeit nachlassen.

Im Vorfeld sollten für die einzelnen Phasen Höchstzeiten vorgesehen werden, so dass Besprechungspunkte eventuell auch abgebrochen werden können, wenn die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt. Lieber einen Punkt nicht zu Ende diskutieren oder auf einen formellen Beschluss zu einem Problem verzichten, als dass die letzten Punkte in der allgemeinen Unruhe untergehen oder die ersten Teilnehmer/innen die Versammlung vorzeitig verlassen. Die Wichtigkeit des Methodenwechsels zwischen den Phasen und Tagesordnungspunkten wurde bereits an anderer Stelle angemerkt.

7) Überraschungen, Abwechslung, Rahmenprogramm

Jugendversammlungen sind sicher keine geselligen Veranstaltungen, was aber nicht ausschließt, einige Elemente kultureller Arbeit mit aufzunehmen. Spiele und Sport auf der Wiese, ein Grillabend, Musik und Gespräche am Lagerfeuer, das alles kann in direktem Anschluss an eine Jugendversammlung vorgesehen werden. Eine Großgruppenspielaktion als Einstimmung in den Nachmittag wäre möglich. In einer Pause kann eine erfolgreiche Vereinsgruppe einen Kurzauftritt zeigen. Anschließend sind als fester Programmteil der Jugendversammlung Ehrungen für erfolgreiche, zuverlässige, faire Sportler/innen aus Kinder- und Jugendmannschaften durchführbar. Ebenso könnten die freiwillig und ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen des Jugendvorstandes oder die Helfer/innen im Übungsbetrieb geehrt werden, evtl. wäre es möglich, den Bürgermeister für die Durchführung der Ehrung zu gewinnen.

Als Überraschung könnte an diesem Nachmittag das neue Vereinslogo präsentiert werden, die Gewinner/innen eines Ideenwettbewerbes ausgelost werden oder die neueste Ausgabe der Vereinszeitung verteilt werden. Alle diese Maßnahmen haben zum Ziel, dass diejenigen Kinder und Jugendlichen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, erkennen, dass sie etwas verpassen.

8) Umsetzung der Beschlüsse und Ergebnisse

Jugendversammlungen müssen auch danach beurteilt werden, wie wirksam diese sein können im Sinne von Verbesserung der Bedingungen des Vereinslebens für Kinder und Jugendliche. Denn junge Menschen sind in erster Linie nicht an Mitbestimmung aus Prinzip interessiert, letztlich geht es nur um die Ergebnisse. Die Zufriedenheit mit den Sport- und Freizeitangeboten, mit den Qualifikationen der

Übungs- und Jugendleiter/innen, mit der technischen Ausstattung der Sporthallen danach wird die Qualität des Sportvereins bewertet. Bietet dieser möglichst optimale Bedingungen, um die eigenen Sport- und Freizeitbedürfnisse zu befriedigen, das ist die entscheidende Frage.

Daraus folgt, dass versucht werden muss Kritik und Vorschläge der jungen Menschen auch ernsthaft umzusetzen. Wenn hingegen nichts Handfestes dabei herauskommt, werden Jugendliche im nächsten Jahr eventuell nicht mehr an der Jugendversammlung teilnehmen.

Und weil nicht alle Anregungen und Veränderungsvorschläge geeignet sind, tatsächlich umgesetzt zu werden, sollten während der Versammlung keine Versprechungen gemacht werden, die dann nicht eingehalten werden können.

Auch sollte der Jugendvorstand während der neuen Amtszeit versuchen, Kontakt mit den Kritikern/innen und Vorschlaggebern/innen zu halten, um diese über den jeweiligen Stand der Umsetzungs- und Veränderungsbemühungen zu informieren und um auch offen zu legen, warum eine gute Idee (bis jetzt) nicht umgesetzt werden konnte.

Die folgenden Regelungen haben sich bei der Durchführung von Versammlungen bewährt (Auszug aus der Mustergeschäftsordnung des Deutschen Sportbundes).

§ 2

Einberufung:

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlung und Gremien des Vereins richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 4

Versammlungsleitung:

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge:

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung:

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung:

Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 10

Abstimmung:

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 12

Versammlungsprotokolle:

Über alle Versammlungen sind lt. Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

Quelle: www.vibbs.de

11. Beschaffung von Haushalts- und Drittmitteln

„Wie und woher bekomme ich Geld für die Jugendarbeit“ ist eine sehr berechtigte und sehr häufig gestellte Frage. Die Antwort ist ein bisschen knifflig, denn „einfach so“ gibt es in der Regel keine finanzielle Unterstützung. Wer nach Unterstützung fragt, bekommt darum auch fast immer sofort die Gegenfrage: „Wofür braucht Ihr Geld und was genau wollt Ihr machen?“. Das liegt u.a. daran, dass es viele unterschiedliche Fördertöpfe gibt, die natürlich auch alle eigene Förderrichtlinien haben. Im Referat wurde darum zur Orientierung eine grobe Aufteilung in die drei Bereiche sportliche Jugendarbeit, Allgemeine (außersportliche) Jugendarbeit und weitere Fördermöglichkeiten vorgenommen.

Allgemeine (außersportliche) Jugendarbeit

Unter dem Begriff Allgemeine Jugendarbeit sind die Förderungen zusammengefasst, die sich nicht unmittelbar auf den Sport beziehen, das sind z.B. Mittel für Bildungsveranstaltungen oder auch die Förderung von Ferienfreizeiten und Tagesausflügen.

Bildungsveranstaltungen

Mit Bildung ist hier nicht das Lernen wie in der Schule gemeint. Angebote der Bildungsarbeit gehen über „PISA & Co.“ weit hinaus, sie haben das Ziel die gesamte Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, z.B. indem die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Situation zum Thema wird. Der Jugendsprecherkongress ist ein gutes Beispiel dafür.

Für die Jugendbildung stellt das Land Mittel aus dem Landesjugendplan zur Verfügung. Interessierte Vereine oder Kreisverbände sollten sich unbedingt vor Durchführung eines Projektes der Allgemeinen Jugendarbeit erkundigen, ob eine Anerkennung als Bildungsveranstaltung möglich ist.

Wichtig: Die Teilnehmer/innen an Bildungsveranstaltungen müssen zwischen 6 und 27 Jahren alt sein. Eine zweite Variante, die ebenfalls unter diesen Bereich fällt, sind Fortbildungen für Multiplikatoren in der Jugendarbeit, z.B. Jugendleiter oder Jugendsprecher.

Die Fördersummen des PV Westfalen zum Beispiel betragen bei Tagesveranstaltungen derzeit bis zu max. 16 Euro je Teilnehmertag bzw. bis zu 24 Euro bei Internatsveranstaltungen (das ist ein Tag mit Übernachtung). Vereine können die Förderung aus diesen Mitteln entweder über den PV oder über den zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund beantragen, niemals jedoch über beide gleichzeitig!

Jugendkasse im Verein

Viele Vereine verfügen über eine eigene Jugendkasse. In der Jugendordnung ist dann meist festgelegt, dass „die Jugend die ihr zufließenden Mittel selbst verwaltet“, so dass dieses Geld für (satzungsgemäße) Zwecke verwendet werden kann. Aber wie kommt das Geld in die Jugendkasse? Dies ist nirgendwo festgelegt! Manche Vereine stellen der Jugend eine bestimmte Summe aus den Mitgliederbeiträgen zur Verfügung (der Verein ist dazu allerdings nicht verpflichtet). Einige Jugendabteilungen stocken ihre Kasse durch eigene Aktionen, z.B. durch Übernahme des Waffelnbackens auf dem Turnier, Verkauf von selbstgebackenen Leckerlis etc., auf. Eventuell können für bestimmte Projekte auch Sponsoren gewonnen werden. Dies sollte man jedoch immer nur in Rücksprache mit dem Vorstand versuchen.

Tipp: Wenn es darum geht, finanzielle Unterstützung vom Vorstand zu bekommen, ist es sinnvoll, bereits eine konkrete Finanzplanung für das jeweilige Projekt vorzulegen.

12. Literaturhinweise

- **In allen Sätteln gerecht – Grundausbildung für Kinder und Jugendliche, Lehrfilm** (VHS-System, 35 Minuten)
Isabelle von Neumann-Cosel
FNverlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, Warendorf
- **Das Pferdebuch für junge Reiter**
Isabelle von Neumann-Cosel
FNverlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, 7. verbesserte Auflage, Warendorf 2006
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) – Regelwerk für Ausbildung und Prüfung im deutschen Reitsport:**
Abschnitt E: Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport
E VIII Vereinsmanager (Pferdesport), S.307-316
E VIX (Kombinierte) Jugendleiterassistenten-Ausbildung
(Juleica-Reiten, Juleica-Voltigieren), S. 317-319
FNverlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, Warendorf, 2006
- **Deutsche Sportjugend DSJ:
Vorbildliche Projekte der Jugendarbeit im Sport**
Arbeitshilfen zum Download
www.jugendprojekte-im-sport.de

Die Jugendordnung
Arbeitshilfe zum Download
www.dsj.de (Publikationen)
- **Sportjugend NRW**
Jugendarbeit im Sport
Materialien zur Qualifizierung von Mitarbeitern im Sport
www.sportjugend-nrw.de